

Satzung des VDSI e. V. laut Neufassung auf der 10. ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. August 2019 in Hofgeismar

Präambel

Studentisches Ehrenamt trägt maßgeblich zur Entwicklung verantwortungsbewusster junger Akademiker/innen bei, und stellt somit einen erheblichen Gewinn für den Staat, die Wirtschaft und die Gesellschaft dar. Umgekehrt wird der Erfolg studentischer Initiativen aber auch entscheidend von der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anerkennung beeinflusst.

In Anbetracht dessen, schließen sich die bundesweit ehrenamtlich arbeitenden, studentischen Organisationen zum Verband Deutscher Studierendeninitiativen e. V. zusammen. Gemeinsam treten wir für die Förderung der Anerkennung studentischen Ehrenamtes in Deutschland ein. Wir fordern außerdem universitäre Rahmenbedingungen, die den Studierenden Raum für persönliche, außeruniversitäre und überfachliche Selbstentwicklung lassen. Zudem schaffen wir eine Plattform für den interdisziplinären, lokalen wie nationalen Austausch von Erfahrungen, Wissen und Kompetenzen der studentischen Initiativen und ihrer Mitglieder.

Unsere Kooperationsbeziehung beruht auf dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit, der Freiwilligkeit, der Partizipation und der Rücksichtnahme auf die spezifischen Aufgaben und Ziele der einzelnen Initiativen. Dabei fördern wir gegenseitige Toleranz und ein initiativenübergreifendes und wechselseitiges Interesse. Um unsere seit 1991 bestehende Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, hat sich der Verband im August 2014 als eingetragener Verein gegründet.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband Deutscher Studierendeninitiativen e. V.“, abgekürzt „VDSI e. V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Oktober und endet zum 30. September.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verband Deutscher Studierendeninitiativen e. V. ist der Dachverband deutscher Studierendeninitiativen
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zwecke des Vereins sind:
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52, Absatz 2, Nr. 25 AO, sowie die Förderung der Studentenhilfe im Sinne des § 52, Absatz 2, Nr. 7 AO; durch die Bewerbung und Verbreitung der Vorteile, des akademischen Nutzens und der Möglichkeiten von studentischen Ehrenamtes bei Studierenden an deutschen Hochschulen;
 - die Belange der in ihm zusammengeschlossenen studentischen Organisationen, insbesondere die Anerkennung und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für studentischen Ehrenamtes, zu wahren, zu vertreten und zu fördern;
 - Die Stellung einer Plattform, sowohl auf lokaler, regionaler als auch nationaler Ebene, um die Zusammenarbeit sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu ermöglichen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Veranstaltungen, insbesondere an Hochschulen, sowie und bundesweite Informationskampagnen, die die Möglichkeiten und Vorteile von studentischen Ehrenamt hervorheben, sowie Studierenden über den akademischen und berufsvorbereitenden Nutzen durch die Mitarbeit in studentischen Initiativen informieren.
 - Verfassen und verbreiten von Positionspapieren zum Thema studentisches Ehrenamt.
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie Vernetzung von ehrenamtlich tätigen Personen und studentischen Initiativen.
 - Durchführung von geeigneter Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Zwecke des Vereines.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber/innen von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Studentische Vereine können Mitglied oder Beobachter des Verbandes werden, sofern sie die nachfolgend aufgelisteten Kriterien erfüllen:
 1. Identifikation mit der Vision und Mission des Verbandes,
 2. Parteipolitische Unabhängigkeit und konfessionelle Neutralität,
 3. Bundesweit aktiv und über einen nationalen Vorstand verfügend,
 4. Ehrenamtlichkeit.
- (2) Für den Erwerb des Status als nicht-stimmberechtigter Beobachter im Verband ist ein Antrag in Textform an den Vorstand des Verbandes zu richten. Der Vorstand hat über einen solchen Antrag innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden. Über die Gewährung oder Versagung des Status als nicht-stimmberechtigter Beobachter entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss und informiert die Mitglieder unverzüglich über seine Entscheidung.
- (3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verband ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Verbandes zu richten. Dieser macht den Antrag zum Gegenstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme bedarf es des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft soll erst nach mindestens sechsmonatigem Bestand des Beobachterstatus gewährt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und des Beobachterstatus

- (1) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand hat die Pflicht, die anderen Mitglieder unverzüglich hierüber zu informieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seinen Pflichten nicht nachkommt, oder das Ansehen des Verbandes bzw. einzelner Mitglieder schädigt, oder sofern es die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Zum Ausschluss bedarf es des Beschlusses von mindestens vier Fünftel der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beobachterstatus endet durch Beschluss der Mitgliederversammlung, einstimmigen Beschluss des Vorstandes, schriftlicher Erklärung des Beobachters, Aufnahme als Mitglied, Ablehnung des Antrags auf Aufnahme als Mitglied oder mit Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung seit Aufnahme in den Beobachterstatus.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht über die Tätigkeiten des Verbandes und seines Vorstandes unterrichtet zu werden sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verband in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung einstimmig festgelegt.

Dritter Abschnitt: Organisation

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. die Rechnungsprüfer/innen und
 4. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreter/innen der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen aus. Eine Stellvertretung aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer/innen,
 3. Wahl und Abwahl des Beirates,
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 6. Änderung der Satzung,
 7. und Auflösung des Verbandes.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal pro Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Benachrichtigung in Textform und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Satzungsänderungsanträge einberufen. Satzungsänderungsanträge sind sieben Tage vor Ladungsfrist beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder fünf Wochen vor der Ladungsfrist auf die Frist zur Einreichung hinzuweisen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem Fall sind die auffordernden Mitglieder verpflichtet, die Mitgliederversammlung selbst auszurichten. Verlangen die Mitglieder eine Satzungsänderung, so müssen sie den Änderungsantrag dem Vorstand zusammen mit dem Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitteilen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einem zugangsbeschränkten Onlineraum erfolgen.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle von Enthaltungen gilt der Beschluss als nicht-einstimmig.
- (4) Zur Wahl, Abwahl und Entlastung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Wahlen und Beschlüsse werden von einer Schriftführung protokolliert und von der Versammlungsleitung unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Es ist nicht zulässig, dass der Vorstand ausschließlich aus Personen besteht, die demselben Verbandsmitglied angehören.
- (3) Die Inhaberschaft eines Vorstandsamtes in einem Mitglied des VDSI oder die Mitgliedschaft im Beirat des VDSI schließt die Mitgliedschaft im Vorstand aus.
- (4) Der Vorstand soll nur solche Beschlüsse fassen, die der Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke dienen. Dabei muss die Eigenständigkeit der Mitglieder gewahrt werden. Insbesondere ist die unangemessene Benachteiligung oder Bevorteilung einzelner Mitglieder nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem 01. Oktober und endet zum 30. September des Folgejahres. Er bleibt jedoch mindestens bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus und reduziert sich dadurch die Anzahl der Vorstände auf weniger als drei Vorstände, so wählt eine vom verbleibenden Vorstand unverzüglich einzuberufende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grunde mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes entheben.
- (8) Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese prüfen das Finanzgebaren, insbesondere die Mittelverwendung und die Buchführung, des Verbandes.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied hat den Rechnungsprüfern/innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen auf Anfrage zeitnah zugänglich zu machen. Der Ablauf der Rechnungsprüfung und die Wahl der Rechnungsprüfer/innen werden in der Rahmengeschäftsordnung für Finanzen geregelt.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe den VDSI zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und maximal sechs natürlichen Personen.
- (3) Es ist nicht zulässig, dass der Beirat ausschließlich aus Personen besteht, die demselben Verbandsmitglied angehören.
- (4) Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein. Die Inhaberschaft eines Vorstandsamtes in einem Mitglied des VDSI oder im VDSI schließt die Mitgliedschaft im Beirat aus.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (6) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes beginnt an einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Datum und dauert zwei Jahre an.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Beirats aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes entheben.
- (8) Der Beirat hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

Vierter Abschnitt: Abschließende Bestimmungen

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit vier Fünfteln der Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an ROCK YOUR LIFE! gGmbH, Praterinsel 4 in 80538 München, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.